

Bundeskanzleramt
Ballhausplatz 2
1010 Wien

BMWET - Präs/2 (Rechtskoordination)
rechtskoordination@bmwet.gv.at

Mag. Wolfgang Köpl
Sachbearbeiter/in

wolfgang.koelpl@bmwet.gv.at
+43 1 71100 802054
Stubenring 1, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der
Geschäftszahl an das Abteilungspostfach zu
richten.

Geschäftszahl: 2025-0.682.402

BA; Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz (AVG); Novelle. Ressortstellungnahme des BMWET

Das Bundesministerium für Wirtschaft, Energie und Tourismus teilt zum Gegenstand
Folgendes mit:

I. Allgemeines:

Der Entwurf einer Novelle zum Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetz betreffend
Großverfahren wird grundsätzlich begrüßt. Es sollten jedoch nach Ansicht des BMWET
weitere Verfahrensoptimierungsmöglichkeiten im Rahmen dieser Novelle angedacht
werden. Dies betrifft auch Regelungsgegenstände, die nicht Eingang in den
Novellenentwurf gefunden haben.

II. Zu den einzelnen Bestimmungen:

1) Zu § 41 Abs 1:

Die Möglichkeit, eine Verhandlung - sofern noch andere Personen (als die bekannten
Beteiligten) als Beteiligte in Betracht kommen - zusätzlich durch Verlautbarung im
Rechtsinformationssystem des Bundes (RIS) oder im elektronischen Amtsblatt der
Behörde oder an der Amtstafel der Gemeinde kundzumachen, wird begrüßt.

Allerdings sollte die Möglichkeit geprüft werden, den Fristenlauf (insbesondere für das Erheben von Einwendungen) durch die Kundmachung im Rechtsinformationssystem des Bundes auslösen zu lassen, sofern die geplanten Kundmachungsformen parallel angewendet werden. Dies schafft mehr Rechtsklarheit.

Weiters könnte - auch aus Gründen der Rechtsklarheit - daran gedacht werden, in der Präklusionsbestimmung des § 42 Abs 1 AVG auf eine Kundmachung in einer in den Verwaltungsvorschriften vorgesehenen besonderen Form zu verzichten. Dazu müssten auch die Vorschriften in § 42 Abs 1 letzter Satz und § 42 Abs 1a AVG entfallen.

2) Zu § 44a Abs 3:

Nach Ansicht des BMWET sollte in Zeiten einer nahezu flächendeckenden Verbreitung in Österreich die Kundmachung durch das Internet ausreichen. Dies würde zu einer einheitlichen Kundmachungsform führen.

Die nicht mehr zeitgemäßen Veröffentlichungen zweier im Bundesland weit verbreiteter Tageszeitungen wären unter Berücksichtigung von begleitenden Schritten zum Erhalt einer – insbesondere regionalen – Medienvielfalt daher zu streichen.

Ferner könnte angedacht werden, alle weiteren Verfahrensschritte nur mehr elektronisch durchzuführen - das wäre im Sinne einer modernen Verfahrensführung sehr zu begrüßen.

3) Zu § 44g Abs 1:

Wünschenswert wäre, gleichzeitig mit der Anordnung, Bescheide nur mehr per Edikt zuzustellen, eine Zustellfiktion zu normieren. Hier besteht nämlich in der österreichischen Rechtsordnung eine gewisse Uneinheitlichkeit; außerdem könnte so Rechtssicherheit vor dem Hintergrund der gerichtlichen Überprüfungsbefugnisse der betroffenen Öffentlichkeit anhand der Judikatur des EuGH zu Art. 9 Abs 2 und 3 Aarhus-Konvention geschaffen werden.

III. Überlegungen de lege lata:

1) „Einfrieren“ des Standes der Technik zu Verfahrensbeginn:

Im Sinne einer Verfahrensoptimierung sollte für die Genehmigung der zum Zeitpunkt der Abgabe der mangelfreien Projekteinreichung geltende Stand der Technik maßgeblich sein (Zeitpunkt der öffentlichen Projektauflage). Eine Übernahme ähnlich einer Bestimmung gemäß § 12 Abs 7 UVP-G sollte angedacht werden.

2) Zu § 52 AVG:

In der Praxis stellt die knappe Ausstattung der Sachverständigenapparate bei den Behörden ein großes Problem dar, das zum Teil zu großen Verfahrensverzögerungen führt.

Es könnte überlegt werden, ein Antragsrecht des Projektwerbers auf Beiziehung eines nichtamtlichen Sachverständigen bei Übernahme der Kosten durch den Antragsteller vorzusehen.

3) Sonstiges:

Seitens des BMWET bestehen noch viele kleinere Ergänzungsvorschläge, die den Rahmen dieser Ressortstellungnahme sprengen würden (z.B. die Einführung volldigitalisierter Verwaltungsverfahren bei Vorliegen der technischen Möglichkeiten bei Behörden und Parteien, insbesondere beim Antragsteller; vorläufiges Errichtungs- und Betriebsrecht iSd § 78 Abs. 1 GewO etc.).

Es wird daher angeregt, diesbezüglich weitere zeitnahe Gespräche zu führen. Im Prinzip geht es auch darum, inwieweit schon bestehende Regelungen in anderen Materiengesetzen Eingang in die AVG - Novelle finden können, um die derzeitige Rechtszersplitterung zu minimieren.

IV. Zusatzbemerkung:

Die Ressortstellungnahme wurde u.e. an das Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Wien, am 29. August 2025

Für den Bundesminister:

Mag. Roland Weinert, MAS MSc

Elektronisch gefertigt